

(B. Z. 6343, M. N. XI c., 1267.) Das Anbot des Vereines von Kinderfreunden auf unentgeltliche Uebernahme der

Realität, XIX., Hartäckerstraße 26, samt aller Einrichtung wie sie liegt und steht, und mit den darauf lastenden Hypotheken ins Eigentum der Gemeinde Wien wird angenommen. Die übernommene Anstalt wird auf immerwährende Zeiten zur Pflege und Erziehung bedürftiger, verwaister oder verlassener Kinder aus dem Mittelstande, insbesondere solcher, die durch den Krieg in Not geraten sind, ohne Unterschied der Konfession gewidmet.

Die Ueberwachung der Verwaltung des städtischen Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes wird unbeschadet der im Wiener Gemeindestatute begründeten Rechte des Stadt- und Gemeinderates und des Bürgermeisters einem Kuratorium übertragen, in dem der Bürgermeister den Vorsitz führt, und dem zwei vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, der Magistrats-Referent, drei Delegierte des Ausschusses des Vereines von Kinderfreunden und eine vom Bürgermeister berufene sachmännliche Persönlichkeit angehören. Die näheren Satzungen des Kuratoriums erläßt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Vereines von Kinderfreunden.

Die unmittelbare Verwaltung und die pädagogische Leitung des städtischen Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes obliegt dem Direktor der Anstalt unter Aufsicht des Magistrates und der Stadtbuchhaltung. Der dermalige Anstalts-Direktor Anton Beck wird mit dem Tage der Uebergabe der Anstalt an die Gemeinde Wien unter Wahrung seiner Gehaltsansprüche und der Anrechnung seiner Dienstzeit beim Verein, das ist vom 1. März 1918 angefangen, in definitiver Anstellung übernommen. Er wird der Dienstpragmatik der Beamten und Diener der Stadt Wien unterstellt, verbleibt für die Dauer seiner Dienstleistung in der Anstalt im Genusse der ihm eingeräumten Naturalwohnung und behält für sich und seine Familie den Anspruch auf Naturalbelöstigung nach dem für die städtischen Waisenhausleiter bestehenden Vorschriften. Für den Fall seiner Dienstunfähigkeit nach vollendetem zehnten Dienstjahre, gebührt im statt eines fortlaufenden Ruhegehaltes eine einmalige Abfertigung von so oft mal 1000 K, als er Dienstjahre als Anstaltsleiter aufzuweisen hat, beziehungsweise eine einmalige Abfertigung im Betrage von 5000 K, wenn er vor dem erreichten zehnten Dienstjahre arbeitsunfähig wird. Seiner Gattin bleibt der vom Verein von Kinderfreunden eingeräumte Anspruch auf eine Pension von jährlich 360 K gewahrt.

Die Magistrats-Anträge, betreffend die Uebergangsbestimmungen anlässlich der im Laufe des Monats Juli durchzuführenden Uebernahme der Anstalt in die Verwaltung der Gemeinde Wien, insbesondere hinsichtlich der dermalen in der Anstalt befindlichen Kinder, werden genehmigt.

Die Zusagen des Vereines von Kinderfreunden, betreffend die Pauschalvergütung für die in der Anstalt befindlichen fremdständigen Kinder, betreffend die Mitwirkung des Vereines bei der Fürsorge für die aus der Anstalt tretenden Zöglinge, betreffend die Abänderung des § 11 der Vereinsstatuten (Heimfall des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung an die Gemeinde), und betreffend die Kooptierung von zwei Vertretern der Wiener Gemeindeverwaltung in den Vereins-Ausschuß, werden zur Kenntnis genommen.

Die Kosten des Betriebes der Anstalt im Verwaltungsjahre 1918/19 im beiläufigen Betrage von 100.000 K werden genehmigt. Zur Rückzahlung der die Anstaltsrealität belastenden dritten Hypothek per 25.000 K s. N. wird der hiefür erforderliche Betrag genehmigt.

Für die allfällige Erweiterung der Anstalt wird der angrenzende, der Gemeinde gehörige Grund (Einl.-Z. 505 des Grundbuches Ober-Döbling) grundsätzlich in Aussicht genommen und hierüber ein Antrag des Magistrates gewärtigt.

Für den Fall der Annahme obiger Anträge durch den Gemeinderat werden die vorgelegten Satzungen des städtischen Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes genehmigt.

(An den Gemeinderat.)